

Bütower Kreisblatt.

N^o. 46.

Bütow, den 14. November

1849.

Amtliche Bekanntmachungen.

N^o 143. Zur Erleichterung des Baues einer katholischen Kirche zu Brandenburg an der Havel, ist von den Herren Ministern der geistlichen Angelegenheiten und des Innern eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern bewilligt worden.

Auf Anordnung der Königl. Regierung (laut Amtsblatts-Verfügung vom 23. Oktober c. Stück 44 de 1849) ersuche ich daher den hiesigen Magistrat sowie sämtliche Schulzen diesseitigen Kreises, die vorerwähnte Hauskollekte bei den katholischen Familien ihres Bezirkes nach den Bestimmungen der Amtsblatts-Verfügung vom 16. December 1834 vorschriftsmäßig abzuhalten und die einkommenden Gelder nebst Sortenzetteln oder die Bakatscheine spätestens binnen 6 Wochen und zwar

1. aus der Stadt Bütow und den dazu gehörigen Kammerei-Dörfern an die hiesige Kammerei-Kasse,
2. aus den adeligen Dörfern an die hiesige Königl. Kreis-Steuer-Kasse und
3. aus den Amtsdörfern an das hiesige Königl. Domainen-Kent-Amt

einzufenden. Die ad 1 und 3 genannten Kassen führen sodann die einkommenden Gelder *ic.* an die ad 2 genannte Kasse ab.

Die säumigen Ortsvorstände haben übrigens zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist die einkommenden nicht eingesandten Gelder *ic.* durch expresse Boten auf ihre Kosten werden eingeholt werden.

Bütow, den 8. November 1849.

Der Landraths-Amts-Verweser
Winterfeldt.

N^o 144. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß hin und wieder die den Ortsbehörden und Ortsvorstehern obliegenden Arbeiten bei der Klassen-Steuer-Erhebung durch Beamte und Hülfswärter in den Kreis-Büreaus besorgt werden, wogegen Letztere einen Antheil an den, den Gemeinden zustehenden, Hebegebühren beziehen.

Dieses Verhältniß muß, da es den desfallsigen höhern Anordnungen widerspricht, wo es etwa besteht, sofort aufgehoben werden, und es müssen die Gemeinden die Erhebung, Abführung und Berechnung der Klassensteuer gegen Bezug der gesetzlichen Hebegebühren fortan selbst besorgen.

Wir bemerken noch, daß es den Beamten in den Kreis-Büreaus untersagt worden ist, die gedachten Arbeiten ferner, sei es unentgeltlich oder gegen eine Entschädigung übernehmen.

Cösklin, den 18. Oktober 1849.

Königl. Regierung.

N^o 145. Es hat sich hin und wieder die Ansicht verbreitet, als wenn der auf den Bau- und Brennholzern befindliche Anschlag mittelst des Königl. Waldhammers ein Zeichen der rechtlichen Erwerbung dieser Hölzer aus den königlichen Forsten wäre, und als wenn derselbe das beim Einbringen der Hölzer in die Städte laut Forst-Ordnung vom 22. Juni 1800 Tit. 2. §. 9. und beim Aufbringen der Schneidhölzer auf die Schneidemühlen, laut Publikandum vom 29. Oktober 1800 erforderliche

Attest der Königl. Oberförster entbehrlich machen könnte.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der Polizei-Behörden, so wie des betheiligten Publikums, daß jene Annahme durchaus unrichtig und jener Anschlag bestimmungsmäßig nur ein Zeichen der geschehenen Abnahme des Holzes Seitens des Oberförsters ist und derselbe die oben vorgeschriebenen Atteste der Königl. Oberförster in keiner Weise ersetzen kann.

Cöseln, den 17. Oktober 1849.

Königl. Regierung.

S t e c k b r i e f .

Die wegen wiederholten Diebstahls hier in Haft befindlich gewesenen hierunter signalisirten Personen:

1. der Arbeitsmann Friedrich Kuckuck aus Oberfeld bei Marienwerder,
2. der Victualienhändler Johann Kops aus Kl. Marienau bei Marienwerder,

sind in der verfloffenen Nacht aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen.

Alle Behörden werden ersucht, diese gefährlichen Personen im Betretungsfalle festzunehmen und gegen Erstattung der Kosten sicher an uns abliefern zu lassen.

Lauenburg, den 2. November 1849.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

1. Signalement des Arbeitsmann Kuckuck.

1. Familiennamen Kuckuck. 2. Vornamen Friedrich. 3. Geburtsort Oberfeld bei Marienwerder. 4. Aufenthaltsort Kl. Marienau. 5. Religion evangelisch. 6. Alter 25 Jahr. 7. Größe 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich. 8. Haare blond. 9. Stirn frei. 10. Augenbraunen blond. 11. Augen graue. 12. Nase gewöhnlich. 13. Mund mittel. 14. Bart keinen. 15. Zähne vollzählig. 16. Kinn rund. 17. Gesichtsfarbe gesund. 18. Gestalt klein. 19. Sprache deutsch.

Bekleidung. Dunkelgrüner Tuchüber-

rock, schwarz seidenes Halstuch, bunte Manchestreweste, gelbe Tuchhosen, kurze Stiefeln, schwarze Tuchmütze mit Schirm.

2. Signalement des Victualienhändler Kops.

1. Familiennamen Kops. 2. Vornamen Johann. 3. Geburtsort Marienwerder. 4. Aufenthaltsort Kl. Marienau. 5. Religion katholisch. 6. Alter 29 Jahr. 7. Größe 5 Fuß 6 Zoll. 8. Haare blond. 9. Stirn frei. 10. Augenbraunen blond. 11. Augen blau. 12. Nase gewöhnlich. 13. Mund gewöhnlich. 14. Bart blond. 15. Zähne vollzählig. 16. Kinn rund. 17. Gesichtsfarbe gesund. 18. Sprache deutsch. 19. Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung. Grüner Tuchüberrock, schwarze Tuchweste, blau und schwarz gestreifte Tuchhosen, kurze Stiefeln, schwarz seidenes Halstuch, schwarze Tuchmütze mit lackirtem Schirm.

B e k a n n t m a c h u n g .

Zur Einzahlung der Domainen- und der sogenannten Catharinen Gefälle, sowie der Privat-Burgdienstgelder pro IV. Quartal d. J. sind folgende Termine anberaumt worden, als:

- a) auf den 1. December c. für die Amtsortschaften Mangwitz, Londen, Gröbenzin, Sonnenwalde, Dslavdamerow,
- b) auf den 3. December c. für die Orttschaften Damsdorf, Kl. Tuchen, Gr. Tuchen, Neuhütten, Kl. Rassowitz,
- c) auf den 4. December c. für die Amtsortschaften Gramenz, Meddersin, Bussacken, Krossnow, Morgenstern,
- d) auf den 5. December c. für die Orttschaften Damerkow, Tangen, Kathkow, Strusfow, Borntuchen,
- e) auf den 6. December c. für die Orttschaften Zerrin, Gr. Platenheim, Kl. Platenheim, Piaschen, Gr. Rassowitz,
- f) auf den 7. December c. für die Ortstschaf-

ten Bernsdorf, Stüdniß, Sommin, Prczy-
word, Klonezen,

5) auf den 8. December c. für die Dertschaf-
ten Schloßfreiheit, Dampen, Kl. Pomeißle
Lypowße.

Die Schulzenämter der Amtsortschaften
werden hiemit angewiesen, dies den sämtlichen
Gensiten mit dem Eröffnen bekannt zu machen,
daß gegen alle diejenigen, welche am gedachten
Tage nicht Zahlung leisten, sofort die exekuti-
vische Einziehung verfügt werden muß.

Bütow, den 7. November 1849.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Marktpreise

der Stadt Bütow

vom 7. November 1849.

(Mittel- oder Durchschnitts-Preis.)

Roggen . . .	℔ Scheffel	—	℔ 25	Gr. —	3
Gerste . . .	=	=	—	=	18 = — =
Hafer . . .	=	=	—	=	16 = — =
Erbsen . . .	=	=	1	=	— = — =
Kartoffeln . . .	=	=	—	=	6 = — =
Stroh das Schock . . .			3	=	25 = — =
Heu der Centner . . .			—	=	17 = 6 =

1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880

1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900